**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 10 (1902)

Heft: 2

Artikel: Der Missbrauch des Genfer Neutralitätszeichens

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-553784

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Rote Kreuz

#### Abonnement:

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —. Für das Ausland . . jährlich 4 Fr. —. Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.



	Infer	tions	preis	10	
(per	einspal	ltige	Beti	tzeil	(e):
Für die	Schweiz .				30 Ct.
Für das	Ausland				40 "
	28	eklame	n:		
	1 Fr. — p	er Red	aktions	zeile.	

## Offizielles Organ und Eigentum des schweiz. Centralvereins vom Poten Krenz, des schweiz. Militärsanitätsvereins und des schweizerischen Samariterbundes.

Rorrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

—==== Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern. Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen 2c. sind zu richten an Hartenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen bie Abminiftration in Burich und bie Buchbruckerei Schuler & Cie. in Biel.

Inhalf: Der Mißbrauch des Genfer Neutralitätszeichens. — über die Verletzungen des Unterleibes und Bauchfellentzünstung. Bon Dr. E. Sobotta. — Das Berufsgeheimnis des Arztes. — Die Verunglückungen mit tötlichem Ausgang in der Schweiz 2c. (Forts) — Hüssehrerkurs Bern. — An unsere Mitarbeiter und solche, die es werden wollen! — Aus den Bereinen. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

### Der Migbrand des Genfer Neutralitätszeichens,

bes roten Krenzes im weißen Feld, durch Handel und Industrie in Form von Waren- und Geschäftsmarken, bedeutet sür die Genfer Konvention eine große Gefahr, indem dadurch im Kriegsfalle eine Kontrolle über die Berechtigung zur Führung dieses Schutzeichens erschwert und im allgemeinen sein Wert und damit die Achtung davor herabgesetzt werden. Seit Jahren macht sich deshalb das Bestreben geltend, das rote Kreuz vor solchem Mißbrauch durch Gesetze zu schützen. Während wir in der Schweiz über das Stadium der platonischen Diskussion noch nicht hinausgekommen sind, liegt von deutscher Seite bereits ein Gesetzesentwurf vor, der dem Reichstage zur Beratung zugegangen ist. Er lautet:

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Mentralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte "Rotes Rreng" durfen, unbeschadet der Bermendung für Zwecke bes militärischen Sanitätebienftes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung ihrer Thätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden. Die Erlaubnis wird von den Landes-Centralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundfätzen für das Gebiet bes Reiches erteilt. § 2. Wer ben Borschriften Dieses Besetzes zuwider bas rote Rreuz gebraucht, wird mit Gelbstrafe bis zu 150 Mart oder mit Saft bestraft. § 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet diefer Abweichungen die Gefahr einer Bermechselung im Berkehre vorliegt. § 4. Dieses Gefet tritt am 1. Juli 1903 in Rraft. § 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Bertrieb der bei der Berkundung des Gesetzes mit dem roten Rrenz bezeichneten Waren, sofern die Waren oder beren Berpackung ober Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichstanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden. § 6. Bis zum 1. Juli 1906 barf das rote Kreuz fortgeführt werden: 1. in Warenzeichen, die auf Erund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden find; 2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmelbung in das Handels= oder Genoffenschaftsregister eingetragen worden sind; 3. in Namen rechtsfähiger Bereine, sofern die Bereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das rote Krenz in ihren Namen geführt haben. Anderungen, die fich infolge diefes Gefetes an den unter Mr. 2, 3 bezeichne= ten Firmen und Bereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Sandelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden. § 7. Warenzeichen, welche das rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesches ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

In der Begründung wird ansgeführt, daß das auf der Genser Konvention 1864 als Zeichen der Unverletzlichkeit bestimmte Bild des roten Kreuzes auf weißem Grunde und die darauf hindentenden Worte "Rotes Kreuz" im Laufe der Zeit mehr und mehr eine Verswendung gefunden haben, bei welcher die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als eines völkerrechtlich geschützten Neutralitätszeichens außer acht gelassen wird. Gewerbetreibende besunten das rote Kreuz mit Vorliebe zur Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben und Waren, welche Zwecken der allgemeinen Krankenpflege, sowie Zwecken anderer Art dienen, und Vereine und Gesellschaften legen sich das rote Kreuz beliebig als Abzeichen bei. Dies führt zu einer Schädigung militärischer Interessen. Besondere Nachteile erwachsen der "freiwilligen Krankenpflege im Kriege", welche der staatlichen Militärkrankenpflege angegliedert ist.

Über den Gesetzentwurf sind Sachverständige aus Kreisen der Handel- und Gewerbetreibenden gehört worden. Dabei haben die Grundgedanken des Entwurfs nur Zustimmung gefunden und sind auch bessen einzelne Vorschriften einem wesentlichen Widerspruche nicht be gegnet.



## Über die Berletungen des Unterleibes und Bauchfellentzündung.

Von Dr. E. Sobotta, Berlin.

Der Tod des Präsidenten Mc Kinseh infolge des verobschenenswerten Attentats senkt die Ausmerksamkeit auf die Berletzungen und Operationen am Unterleibe. Bor Einführung der Antisepsis bezw. Asepsis in die Chirurgie galten alle Bunden an diesen Stellen für sast unbedingt tötlich, alle Operationen für höchst gefährlich und aussichtslos. Die Ursachen hierssür waren folgende: Die sämtlichen Baucheingeweide sind ebenso wie die Bauchwand von einer sehr feinen Haut, dem Bauchsell, überzogen. Die Größe dieser Haut wird gewöhnlich unterschätzt; wenn man aber bedenkt, daß jedes einzelne Organ, jede Darmschlinge einen bessondern Bauchsellüberzug hat, so wird man sich nicht wundern, daß eine genaue Ausmessung bes Bauchsells das Ergebnis hat: Die Bauchsellssläche ist fast so groß wie die äußere Haut des Menschen, d. h. man könnte mit dem Bauchsell eines erwachsenen Mannes eine Fläche bedecken, die 1,3 m im Quadrat mißt.

Wenn man nun bedenkt, daß diese Haut sehr reich an Blut- und Lymphgefäßen ift, daß sie unter normalen Verhältnissen eine gewisse Feuchtigkeit enthält und daß im Junern der Bauchhöhle eine Temperatur herrscht, die noch etwas höher ist, als die in der Achselhöhle — so kann man sich leicht vorstellen, daß Bakterien aller Art auf dieser Haut gut gedeihen, wenn sie durch Wunden von außen oder von innen (Darmverletzungen oder Darmdurchbohrungen bei Thphus, Blinddarmentzündung, Magengeschwür) auf das Bauchsell gelangen. Die zahlreichen Berührungen der Bauchsellsschen verschiedener Organe untereinsander tragen noch weiter zur Verbreitung der Mikroorganismen bei, und so kommt es, daß krankmachende Keime, die auf die Bauchsellhaut gebracht werden, binnen kurzer Zeit eine allzemeine Entzündung dieser großen Haut hervorrusen (Bauchsellentzündung). Insolge des Reichtums an Blut und Lymphgefäßen werden dann auch die von den Bakterien gebildeten Gistlosse sehr schnell ins Blut aufgesogen und führen den Tod herbei. Natürlich verläuft eine solche Bauchsellentzündung unter mehr oder weniger deutlichen Fieder-Erscheinungen.

Wie gelangen nun aber die Mikroorganismen in die Bauchhöhle? Bei Messerstichen oder Säbelhieben, die klaffende Bunden mit Vorfall von Darmschlingen verursachen, ist die Insektion klar. Schußwunden, namentlich von kleinkalibrigen Schußwaffen, machen nur so kleine Hantwunden, daß von ihnen aus eine Insektion des Bauchfells kanm zu befürchten ist. Aber die Schußverletzungen des Bauches sühren auf anderen Wegen leicht zu einer Insektion, nämlich entweder durch Mitreißen von Kleiderstückhen, an denen stets Bakterien haften, oder durch Durchbohrung von Darmschlingen oder des Magens. Unser Magen- und Darminhalt enthält stets eine sehr große Menge von Bakterien aller Art, die sich während des Durchs